

Anlage A

Luftraum

Gültig ab: 19.03.2026

Geändert:

A.1.1 Segelflugsektor „Harz“

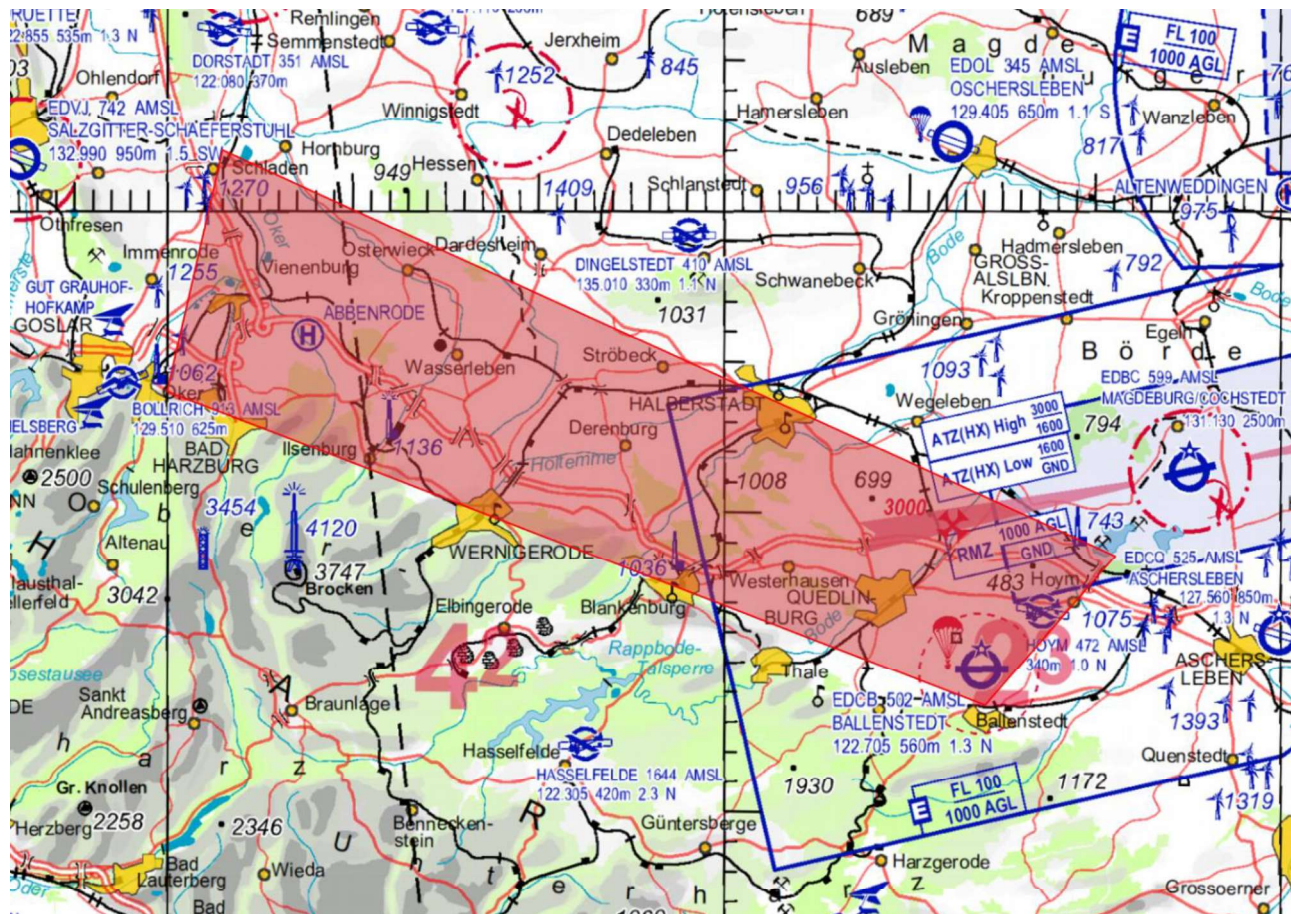
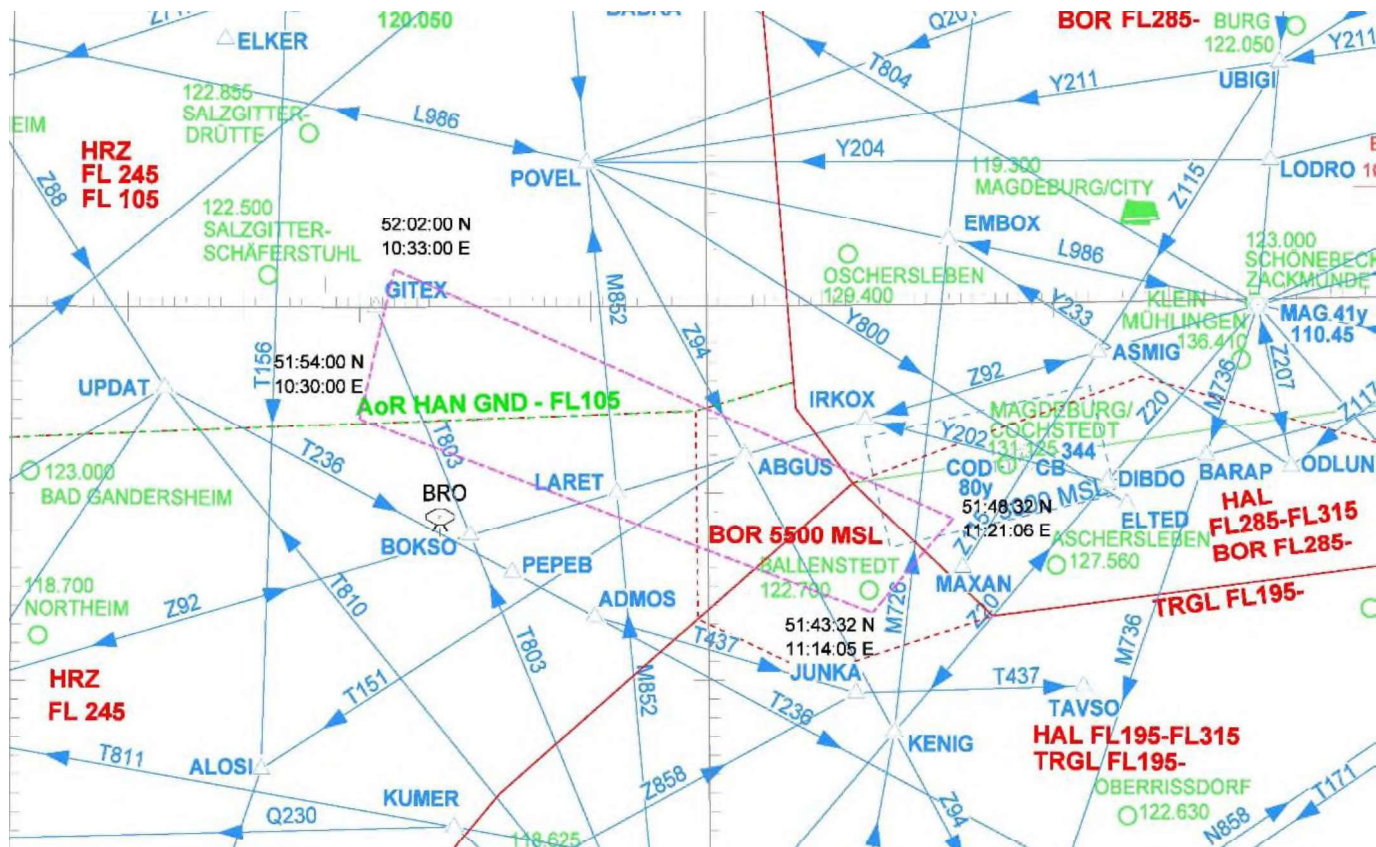
Laterale Grenzen:

Goslar	N51°54'00" E010°30'00"
Ballenstedt	N51°43'32" E011°14'05"
Nachterstedt	N51°48'32" E011°21'06"
Schladen	N52°02'00" E010°33'00"

Vertikale Grenzen:

FL100 bis FL200

A.2 Kartendarstellung



Anlage B

Verfahren

Gültig ab: 19.03.2026

Geändert:

B.1 Aktivierung

Eine Aktivierung des Segelflughaltors „Harz“ für Wellensegelflug ist grundsätzlich an Wochenenden (Samstag, Sonntag) und bundeseinheitlichen Feiertagen zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang möglich.

Der aktivierte Segelflughaltor „Harz“ hat entsprechend der NfL „Festlegung von Lufträumen zur Durchführung von Wellensegelflügen“ die Luftraumklasse E (HX) in Verbindung mit den in dieser Betriebsabsprache zusätzlich festgelegten Regelungen.

Der Betriebsleiter Aschersleben beantragt spätestens 30 Minuten vor dem beabsichtigten Einflug eines Segelflugzeuges in den Wellenflugraum die Aktivierung des Segelflughaltors. Koordinationspartner ist der Supervisor ACC Bremen (siehe Anhang C), der seinerseits die Nutzung des Segelflughaltors „Harz“ mit dem Supervisor ACC München koordiniert. Eventuelle Auflagen der DFS werden durch den Supervisor ACC Bremen an die Flugleitung des Flugplatzes Aschersleben weitergegeben.

Die tatsächlich nutzbare Obergrenze (max. FL200) wird, in Anlehnung an die vertikale Ausdehnung der Leewelle, bei der Aktivierung zwischen dem Betriebsleiter Aschersleben, Supervisor ACC Bremen und ACC München abgesprochen. Die maximale Benutzungshöhe ist den Luftfahrzeugführern mitzuteilen.

Der Wellensegelflug erfolgt nur nach VFR in VMC. Durch die Luftraumnutzer wird sichergestellt, dass terrestrische Navigation nach den festgelegten Bodeneckpunkten bzw. Navigation mittels GPS jederzeit möglich ist.

B.2 Ein- und Ausflug / Hörbereitschaft

Ein-/Ausflüge sind ausschließlich von/nach unten erlaubt. Der Segelflughaltor „Harz“ darf unter keinen Umständen lateral zwischen FL100 und FL200 verlassen werden.

Der Betriebsleiter Aschersleben stellt sicher, dass er während des gesamten Aktivierungszeitraumes unter der Telefonnummer aus Anhang C, oder einer vorab hinterlegten Mobiltelefonnummer, erreichbar ist. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Verfahren und erteilten Auflagen.

Aschersleben RADIO muss dauerhaft Funkkontakt zu allen im Segelflughaltor „Harz“ befindlichen Luftfahrzeugen haben.

Hörbereitschaft der Nutzer auf der Frequenz der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle ist nicht erforderlich.

B.3 Deaktivierung

Besteht seitens der DFS die Notwendigkeit den Segelflugsektor „Harz“ zu räumen, oder einzuschränken, so stellt der verantwortliche Betriebsleiter Aschersleben sicher, dass alle Luftfahrzeuge den Sektor innerhalb von 15 Minuten nach unten verlassen oder bis auf eine angewiesene Höhe sinken.

Beim Ausflug (nach unten) des letzten Segelflugzeuges aus dem Segelflugsektor „Harz“ deaktiviert der Betriebsleiter Aschersleben den Luftraum beim Supervisor ACC Bremen unverzüglich, so dass wieder eine Nutzung durch anderen Verkehr erfolgen kann.

B.4 QNH

B.4.1 Die Höhen des Segelflugsektors basieren auf dem Standard-QNH.

B.5 Sicherheitsabstände / Wirbelschleppen

B.5.1 Die DFS hält mit Luftverkehr, für welchen eine Staffelungsverpflichtung besteht, einen vorgeschriebenen horizontalen Abstand von mindestens einer nautischen Meile zum aktiven Segelflugsektor.

B.5.2 Innerhalb des Segelflugsektors muss kein Mindestabstand zu den Grenzen eingehalten werden.

B.5.3 Die DFS hält einen vertikalen Mindestabstand von 500 ft zur jeweiligen Obergrenze des Segelflugsektors ein. Luftraumnutzer, die aufgrund möglicher Wirbelschleppen einen größeren Abstand wünschen, müssen diesen selbstständig zur Obergrenze einhalten.

B.6 Verkehr innerhalb des Segelflugsektors

B.6.1 Für die Abwicklung des Flugbetriebs innerhalb des Segelflugsektors besteht keine Staffelungsverpflichtung für die DFS. Die Verantwortung für die Einhaltung von Sicherheitsabständen liegt bei den Luftraumnutzern.

B.6.2 Verkehrsinformationen bzw. Ausweichempfehlungen bezüglich der Luftraumnutzer im Segelflugsektor untereinander werden von der DFS nicht erteilt.

B.7 Transponderschaltung

B.7.1 Innerhalb aktiver Segelflugsektoren besteht keine Transponderpflicht. Einzelflugfreigaben in bzw. durch den Luftraum Klasse C, sind nur mit Transponder möglich.